

Empfehlung für die Freistellung von talentierten Schülerinnen und Schülern vom Unterricht auf Volksschulstufe

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Die Anzahl Anträge für die Freistellung vom Unterricht auf Grund der intensiven Ausübung eines „Talentbereichs“ (Gestalten, Musik, Sport) hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Obwohl im Leitfaden für Dispensationen (Wegweiser zur Gesetzgebung Volksschule, Ziffer 3.5.2, S.95) die Handhabung bezüglich teilweiser Schulpflichtbefreiung und Dispensationen vom Schulunterricht grundsätzlich erläutert wird, häufen sich die Fälle von ungleicher Handhabung des Dispensationswesens von Schülerinnen und Schülern mit besonderer Talentausprägung.

Aufgrund einer gewissen Unsicherheit bezüglich der Dispensation von Talenten äusserten die Schulleitungen gegenüber dem Amt für Volksschulen und Sport den Wunsch nach einer einheitlich geregelten kantonalen Handhabung.

Das Amt für Volksschulen und Sport kommt mit der Empfehlung zur Freistellung von talentierten Schülerinnen und Schülern auf Volksschulstufe dem geäusserten Begehren nach.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen für die vorliegende Empfehlung sind das Volksschulgesetz des Kantons Schwyz (SRSZ 611.210), das Schulreglement (SRSZ 611.212), sowie der Leitfaden für Dispensationen (Wegweiser zur Gesetzgebung Volksschule, Ziffer 3.5.2, S.95). Zudem wird auf die lokale Richtlinie im Dispensationswesen des jeweiligen Schulrats verwiesen, welche vorrangig anzuwenden ist.

1.3 Zuständigkeit

Gemäss § 4 Abs. 3 Volksschulgesetz (SRSZ 611.210) kann der Schulrat Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen teilweise von der Schulpflicht befreien oder es können Dispensationen gemäss Schulreglement (SRSZ 611.212) erteilt werden.

2 Bewilligungsverfahren

Das Amt für Volksschulen und Sport ist klar der Ansicht, dass Talenttrainings (Übungsstunden) wenn immer möglich in der Freizeit der Schülerinnen und Schüler stattfinden sollen. Das Festschreiben von Talenttrainings während der Schulzeit muss nachvollziehbar und seitens des organisierenden Verbands/Gremiums begründet werden.

2.1 Allgemeines

Das Amt für Volksschulen und Sport hat zu Handen der Schulräte ein Antragsformular zur Freistellung von Talenten vom Unterricht erstellt. Dispensationsanträge seitens Talente sollen mit diesem Antragsformular eingereicht werden. Das Formular beinhaltet nebst den Personalien und Antragsformalitäten eine Bestätigung der Förderwürdigkeit der antragsstellenden Person durch einen Verband oder ein Gremium, die Unterschrift der Eltern sowie die Stellungnahme der Klassenlehrperson. Es wird dem Schulrat empfohlen, sofern alle Bedingungen erfüllt sind, im Sinne der Talentförderung zu entscheiden.

Die Schulleitung soll einen steten Kontakt zwischen den betroffenen Akteuren aufrechterhalten. So kann eine Basis des Vertrauens geschaffen werden, welche bei allfällig auftretenden Schwierigkeiten sofortiges Reagieren erlaubt.

Sowohl die Abteilung Schulcontrolling, wie auch die Abteilung Sport können für die Klärung von Fragen beigezogen werden und stehen der Schulleitung unterstützend zur Seite.

2.2 Bedingungen

Für Dispensgesuche soll das Formular „Antrag zur Freistellung von Talenten vom Unterricht“ verwendet werden. Der Schulrat prüft die Gesuche, sofern sie gemäss dem Formular vollständig ausgefüllt eingereicht werden. Ein vollständiger Antrag umfasst folgende Angaben und Dokumente:

- Personalien Talent
- Antragsformalitäten
- Unterschrift Talent und gesetzliche Vertreter (Eltern)
- Bestätigung der Fachperson (Verband/Gremium)
 - o schriftliche Stellungnahme und Empfehlung als separate Beilage (nicht notwendig bei Swiss Olympic Cardholder)
- Stellungnahme der Klassenlehrperson
- Beilagen (Trainingsplan/ Übungsplan; Wettkampf-/ Aufführungsplan; Aufgebot)

Im „Antrag zur Freistellung von Talenten vom Unterricht“ wird unter Ziffer 2, S.2, die Förderwürdigkeit des Talents durch eine verantwortliche Fachperson eines Verbandes oder ähnlichen Gremiums anhand eindeutiger Talent- und Selektionskriterien (vom Verband / Gremium erstellt) bestätigt. Dem Schulrat muss Einblick in die Planung des zukünftigen Förderwegs gewährt werden.

2.3 Bewilligung

Talenthaltage / Talentlektionen

Eine Bewilligung des Antrages ermöglicht dem Talent den Bezug von Talenthaltagen (bspw. 10/Jahr) oder einer entsprechenden Anzahl an Talentlektionen (bspw. 40/Jahr), damit eine optimale Talentförderung im jeweiligen Bereich gewährleistet werden kann. Der Bezug von Talenthaltagen / Talentlektionen ist gerechtfertigt, wenn im konkreten Fall das Erfüllen der Lernziele gewährleistet bleibt. Es ist nicht Aufgabe der Schule allfällige Lerndefizite durch zusätzliche Angebote der Lehrpersonen (z.B. Nachhilfeunterricht) auszugleichen. Das Erreichen der Selbst- und Sozialkompetenzen auf genügendem Niveau wird vorausgesetzt.

Jokertage ¹

Es wird empfohlen „Jokertage“ in Bezug auf die Anzahl bereitgestellter Talenthaltage, resp. Talentlektionen zu berücksichtigen.

2.4 Widerruf

Der Schulrat ist für die Bereitstellung und Einhaltung des Schulbetriebs und der schulischen Rahmenbedingungen, nicht aber für die Talentselektion an sich zuständig. Werden die vom Schulrat geforderten schulischen Rahmenbedingungen durch das Talent nicht eingehalten, kann die erteilte Dispensation vom Schulrat widerrufen werden.

2.5 Ablehnung des Antrags

Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, muss der Entscheid im Formular „Antrag zur Freistellung von Talenten vom Unterricht“ unter Ziffer 4, S.2, festgehalten werden. Ein anfechtbarer Schulratsbeschluss mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist zu erlassen und zusammen mit dem Antragsformular den Gesuchstellern zuzustellen.

30. Mai 2017

Amt für Volksschulen und Sport

Urs Bucher, Amtsvorsteher

¹ Der Schulrat kann die Selbstdispensation (Jokertage) durch die Erziehungsberechtigten einführen.